

## Sicherheit durch Prüfbescheinigungen

**Vor mehr als dreihundert Teilnehmern referierten Experten der Stahlherstellung, des Stahlvertriebs und der Stahlverarbeitung am 5. Februar 2002 in Kassel zu dem Thema „Sicherheit durch Prüfbescheinigungen“. Eingeladen hatte das Deutsche Institut für Normung (DIN) in Berlin. Eine Folgeveranstaltung ist für den 23. April 2002 in Leinfelden bei Stuttgart vorgesehen.**

Zu einigen rechtlichen Aspekten im Zusammenhang mit der Ausstellung und Verwendung von Prüfbescheinigungen sprach Rechtsanwalt Peter Henseler aus Düsseldorf. Hier die Quintessenz seiner Betrachtungen:

1. Eine Prüfbescheinigung im Sinne der DIN EN 10204 ist eine genormte Bestätigung über die Konformität von Erzeugnissen mit den in der Bestellung oder einer Norm festgelegten Anforderungen.
2. Eine fehlerhafte Prüfbescheinigung macht das Erzeugnis als solches nicht fehlerhaft und löst daher keine Mängelansprüche des Käufers aus.
3. Der Händler haftet nicht für Fehler in solchen Prüfbescheinigungen, die er vom Aussteller erhalten und unverändert an seinen Abnehmer weiter gereicht hat, es sei denn er hat den Fehler gekannt oder kennen müssen.
4. Im Falle der „3.1 B“-Abnahme (= Eigenabnahme) haftet der Hersteller für etwaige Fehler seines Werkssachverständigen. Anders dagegen bei der Fremdadnahme: Hier haftet der Hersteller nicht für Fehler der betreffenden Personen und Institutionen.
5. Fehler in einer Prüfbescheinigung begründen sowohl bei der Fremdadnahme nach Abschnitten 3.1 A und C (demnächst 3.2) als auch bei der Eigenabnahme nach Abschnitt 3.1 B (demnächst 3.1) der DIN EN 10204 – Verschulden vorausgesetzt – die Haftung des Sachverständigen, also entweder des Herstellers oder der mit der Abnahme beauftragten Gesellschaft. Diese Haftung ergibt sich entweder aus dem unmittelbaren Vertragsverhältnis zwischen Besteller und dem Sachverständigen oder – mangels eines solchen unmittelbaren Vertragsbandes – aus dem Gesichtspunkt des „Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter“ bzw. seit dem 01.01.2002 auch aus § 311 Abs. 3 BGB.
6. Prüfbescheinigungen entbinden den Endabnehmer und Zwischenhändler zwar von der Untersuchung des Erzeugnisses hinsichtlich solcher Eigenschaften, die in der Prüfbescheinigung bestätigt sind. Andererseits sind Fehler und solche Angaben in Prüfbescheinigungen, die auf einen Mangel des Erzeugnisses schließen lassen, ebenso unverzüglich anzuzeigen wie der Mangel selbst.

Das vollständige Referat (Titel: „Rechtliche Aspekte von Prüfbescheinigungen“) kann bei uns unter [info@HenselerNusser.de](mailto:info@HenselerNusser.de) gegen eine geringe Schutzgebühr bestellt werden.